

Nr. 411 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

**Antrag**

der Abg. Kluboblate Mag. Mayer, Dr. Schöppl, Dr. Maurer MBA und Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert werden

Mit Urteil vom 16. Jänner 2024, C-33/22, hat der EuGH entschieden, dass die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch im Bereich der Staatsfunktion Gesetzgebung Anwendung findet. Der vorliegende Antrag soll die damit einhergehenden notwendigen Anpassungen im Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 abbilden.

Dazu wird weiters erläuternd festgehalten:

**1. Allgemeines:**

Mit Beschluss vom 13. Juni 2024 hat der Nationalrat ein Paket von Gesetzesnovellierungen verabschiedet, mit dem für den Bereich der Gesetzgebung des Bundes auf dieses Urteil reagiert wurde (AB 2592-2595 BlgNR XXVII.GP). Angelehnt an die Regelungen auf Bundesebene sollen auch auf Landesebene das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert werden. Insbesondere wird von der bundesverfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit (§ 35a Abs 2 DSG) Gebrauch gemacht, für den Bereich der Gesetzgebung des Landes das Parlamentarische Datenschutzkomitee als Aufsichtsbehörde gemäß Art 51 DSGVO zu bestimmen (§ 89d GO-LT; „opt-in“). Darüber hinaus werden zusätzlich zu insoweit bereits bestehenden Regelungen klare und unmissverständliche Grundlagen für Datenverarbeitungen durch Gesetzgebungsorgane auf Landesebene geschaffen (§ 89a Abs 1-3 GO-LT, § 10a Abs 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 in Anlehnung an § 3a Abs 1-3 InfOG und § 3a Abs 1 Rechnungshofgesetz 1948), analog zum Bund (§ 3b InfOG, § 3a Abs 4-11 Rechnungshofgesetz 1948) die Rechte Betroffener unter Inanspruchnahme der unionsrechtlichen Öffnungsklausel in Art 23 Abs 1 DSGVO beschränkt (§ 89c GO-LT, § 10a Abs 3-11 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993), soweit dies im öffentlichen Interesse insbesondere der Funktionsfähigkeit der Gesetzgebung und der Kontrolle der Vollziehung durch ihre Organe erforderlich ist, und wird - abweichend von der Bundesregelung (§§ 7a, 14 Abs 9 und 10 GOGNR) und zusätzlich zur Benennung eines schon kraft DSGVO zu bestellenden Datenschutzbeauftragten für den in allen Landtagsangelegenheiten datenschutzrechtlich verantwortlichen Landtag (Art 4 Z 7 DSGVO, § 89a Abs 4 analog zu § 3a Abs 4 InfOG) - die Bestellung von drei Datenschutzexperten vorgesehen, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Präsident und betroffenen Abgeordneten bzw Landtagsparteien in Bezug auf die Veröffentlichung personenbezogener Daten und auf die Entscheidung über datenschutzrechtliche Anträge von Betroffenen sowie

auf die Wahrnehmung von Parteirechten in entsprechenden Verfahren einzubinden sein sollen (§ 89b).

Festgehalten wird, dass eine datenschutzrechtliche Geheimhaltungspflicht und in diesem Zusammenhang eine allfällige Schwärzungsproblematik in aller Regel nur bei Veröffentlichungen in Betracht kommen werden. Bei landtagsinternen Verarbeitungen personenbezogener Daten oder etwa bei der durch den Präsidenten vorzunehmenden Weiterleitung von Interpellationen an die Landeregierung oder an ein Regierungsmitglied wird - von besonders krassen oder missbräuchlichen Ausnahmefällen der Anführung personenbezogener Daten abgesehen - von der Erforderlichkeit auch des Personenbezugs für die Wahrnehmung der demokratischen Kontrollfunktion und somit von einer zulässigen Datenverarbeitung (Art 6 Abs 1 lit e iVm Art 6 Abs 3 DSGVO) ausgegangen (vgl grundlegend VfSlg 19.973/2015, siehe auch schon VfSlg 17.065/2003 nach Vorabentscheidung EuGH 20.5.2003, C-465/00).

## 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG, Art 19 Abs 2 L-VG (Erforderlichkeit der Verfassungsmehrheit für eine Änderung der GO-LT)

## 3. EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der DSGVO.

## 4. Kosten:

Die Kosten für die in § 89b vorgesehenen Datenschutzexperten werden vom Land Salzburg (Landtagsdirektion) zu tragen sein. Die Höhe dieser Kosten ist vorläufig nicht näher bezifferbar. Ferner wird ein halber zusätzlicher Juristenposten in der Landtagsdirektion erforderlich, der mit ca. 75.000 € jährlich zu Buche schlägt, weiters ein EB5-Posten im halben Beschäftigungsausmaß (ca. 40.000 €). Für den Bund und die Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## 5. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu Z 2 und 4:

Die Zuständigkeit für die Live-Übertragung von Sitzungen im Internet und die Bereithaltung für spätere „On-demand“-Abrufe wird dem Präsidenten zugeordnet. Da er als Organ des Landtages für diesen eine gesetzlich vorgesehene Aufgabe wahrnimmt, ist jedoch der Landtag datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinn des Art 4 Z 7 DSGVO.

Die Bestimmung trägt den sich aus Art 6 Abs 3 DSGVO iVm Art 52 Abs 1 GRC ergebenden Erfordernissen Rechnung, zumal mit der bewirkten Transparenz der Tätigkeit des Gesetzgebers ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel verfolgt wird, für die Erreichung einer breiteren Öffentlichkeit keine gangbaren Alternativen zum Streaming und zur nachträglichen Abrufbarkeit im Internet bestehen und auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, weil eine weitere Beschränkung der Verarbeitung zur Erreichung des Zwecks nicht möglich ist und ausreichend klar ist, welche Daten bei einer Bereitstellung im Internet

verarbeitet werden. Im Hinblick auf sensible Daten im Sinn des Art 9 Abs 1 DSGVO ist als angemessene und spezifische Maßnahme zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person (Art 9 Abs 2 lit g DSGVO) vorgesehen, dass solche nicht für einen späteren Abruf bereitgehalten werden. Zu den fraglichen Daten gehören auch politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen; da es aber dem Landtagsbetrieb immanent ist, dass solche entsprechend dargetan werden, soll die Ausnahme nicht greifen und insoweit sehr wohl eine nachträgliche Abrufmöglichkeit bestehen, da es gerade dem rechtfertigenden Transparenzinteresse immanent ist, dass politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen ausreichend bekannt werden.

Hingewiesen sei darauf, dass keine besonderen Garantien für personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Strafdaten (Art 10 DSGVO) vorgesehen werden müssen, weil der Präsident nach unionsrechtlichem Verständnis als Behörde („unter behördlicher Aufsicht“ im Sinn des Art 10 DSGVO) gilt (vgl EuGH 9.7.2020, C-272/19 Rz 25, wonach der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages Behörde im Sinn der DSGVO ist).

Zu Z 3, 10, 11:

Mit der Wendung, dass der Präsident „unter Berücksichtigung des Datenschutzes“ Veröffentlichungen vorzunehmen hat, ist gemeint, dass er zu prüfen hat, ob bzw inwieweit die in den Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten für die Erfüllung des Zwecks der Veröffentlichung, nämlich der Herstellung ausreichender Transparenz, unbedingt notwendig sind.

Daneben ist auch noch die Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes (Art 5 Abs 1 lit b DSGVO) und die Einhaltung des Prinzips der Datenminimierung (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO) zu prüfen. Eine über die Prüfung der Erforderlichkeit und der genannten allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung hinausgehende Interessensabwägung wird von der DSGVO nicht explizit verlangt, wiewohl jeder Erforderlichkeitsprüfung in gewisser Weise auch eine Abwägung von Interessen immanent ist. Zur Ausnahme (und Gegenausnahme) betreffend Daten im Sinn des Art 9 DSGVO siehe oben zu Z 2 und 4. Bei datenschutzrechtlichen Bedenken des Präsidenten gegen bestimmte Inhalte eines zu veröffentlichten Dokuments, dem kein Beschluss des Landtags zugrunde liegt, ist nach § 89b Abs 2 vorzugehen.

Zu Z 5-9:

Aus den demonstrativ aufgezählten Ablehnungs- bzw Verweigerungsgründen wird die Amtsverschwiegenheit entfernt, um bei der Implementierung der mit 1.9.2025 in Kraft tretenden Informationsfreiheit nicht neuerlich eine Novellierung vornehmen zu müssen; bis zu diesem Zeitpunkt kommt die Amtsverschwiegenheit selbstverständlich weiterhin als Geheimhaltungsgrund in Betracht, der nicht ausdrücklich angeführt wird und auch nicht explizit erwähnt werden muss, weil die relevanten Gründe eben beispielhaft und nicht abschließend angeführt sind, wie aus dem „zB“ abzuleiten ist. Dies wird auch für eine allfällige künftige Regelung auf Landesebene in Anlehnung an Art 52 Abs 3a B-VG in der Fassung BGBl I Nr 5/2024 von Relevanz sein. Weiters steht nicht mehr bloß das Grundrecht auf Datenschutz einer Beantwortung, Auskunft oder Akteneinsicht entgegen, sondern

insbesondere Kautelen der unionsrechtlichen DSGVO, sodass anstelle des Grundrechts auf Datenschutz von datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Rede sein soll.

Zu Z 12:

§ 89a:

Klarstellend und in Anlehnung an § 3a InfOG soll eine neue ausdrückliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landtag, seine Organe (insb Präsident, Präsidialkonferenz, Ausschüsse, Landtagsparteien, Landtagsdirektion, Abgeordnete) und den die Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen durchführenden Richter des Landesgerichts Salzburg geschaffen werden, und zwar für „herkömmliche“ personenbezogene Daten (Abs 1), sensible Daten im Sinn des Art 9 DSGVO (Abs 2) und strafbezogene Daten im Sinn des Art 10 DSGVO (Abs 3).

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher (Art 4 Z 7 DSGVO) soll bei allen Datenverarbeitungen im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereichs des Landtages der Landtag sein, auch wenn sie durch ein Organ des Landtages, wie den Präsidenten, oder einzelne Abgeordnete (etwa bei Interpellationen) oder den Hilfsapparat Landtagsdirektion vorgenommen werden, weil sie letztlich der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Aufgaben des Landtages dienen (analog zur Bundesregelung § 3a Abs 4 InfOG; siehe dazu auch die Erläuterungen 2594 BlgNR XXVII.GP 2). Ausgegangen wird - den zitierten Erläuterungen der Bundesregelung folgend - davon, dass eine Verarbeitung nicht mehr in Wahrnehmung der Aufgaben des Landtages erfolgt und daher nicht mehr dem Landtag zuzurechnen ist, wenn sich ein Mitglied des Landtages weigert, einer rechtskräftigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu entsprechen. Ebenso wenig dem Landtag zuzurechnen sind etwa auch innerorganisatorische Belange der Klubs und diesbezüglich erfolgende Datenverarbeitungen.

§ 89b:

Der Landtag als datenschutzrechtlich Verantwortlicher hat gemäß Art 37 Abs 1 lit a DSGVO einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wobei die betreffende Person diese Funktion gleichzeitig für das Amt der Landesregierung ausüben kann (Art 37 Abs 3 DSGVO). Zu seinen Aufgaben (Art 39 DSGVO) gehört insbesondere die einschlägige Beratung des Verantwortlichen, und können sich somit auch die einzelnen Abgeordneten zur Beratung an den Datenschutzbeauftragten wenden; dies gilt auch für Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit.

Bei datenschutzrechtlichen Bedenken des Präsidenten gegen eine von ihm vorzunehmende Veröffentlichung eines Dokuments, das von einzelnen Abgeordneten erstellt oder in den Landtag eingebracht wurde (etwa ein Antrag oder eine parlamentarische Anfrage), hat der Präsident die betreffenden Abgeordneten und Landtagsparteien einzubinden. Stellt sich heraus, dass der Präsident einerseits und die Abgeordneten/Landtagsparteien andererseits divergierende Auffassungen zur Frage der Veröffentlichung vertreten, ist einer (von drei durch den Präsidenten nach Anhörung der Präsidialkonferenz zusätzlich zum Datenschutzbeauftragten bestellten) Datenschutzexperten beizuziehen. Nach Auseinandersetzung mit dessen Stellungnahme - ohne freilich an sie gebunden zu sein - soll

der Präsident eine begründete Entscheidung treffen und diese den betroffenen Abgeordneten/Landtagsparteien mitzuteilen haben.

Während bei landtagsinternen Datenverarbeitungen eine Erforderlichkeitsprüfung dahingehend vorzunehmen ist, ob die konkrete Verarbeitung für die Erfüllung der Aufgaben des Landtages erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit e und 6 Abs 3 DSGVO), wird bei nach Abs 2 tatbildlichen Veröffentlichungen - wenn auch nicht explizit in der DSGVO normiert - eine eingehendere Abwägung zwischen den datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen und anderen Interessen, insbesondere den Interessen an einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle und Transparenz vorzunehmen sein. Weiters wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Meinungsfreiheit von Abgeordneten im Licht der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besonders geschützt ist und mündliche und schriftliche Äußerungen von Abgeordneten in Ausübung ihres Berufes der beruflichen Immunität (Art 57 Abs 1 B VG) unterliegen. Eine datenschutzkonforme Lösung kann bzw soll bei Veröffentlichungen - wie schon bisher - in der Form erfolgen, dass nur jene Teile von der Veröffentlichung ausgenommen werden, hinsichtlich derer dies datenschutzrechtlich geboten ist (etwa durch Anonymisierung oder Schwärzung, wobei auf die Einhaltung der Barrierefreiheit zu achten ist). Die Vorgehensweise soll sich zudem nur auf die Veröffentlichung der betreffenden Daten beziehen; das parlamentarische Originaldokument - das der sachlichen Immunität und archivrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegt - bleibt davon unberührt.

Die Prüfung und Bearbeitung datenschutzrechtlicher Anträge von betroffenen Personen sowie die Entscheidung darüber hat ebenfalls der Präsident für den Landtag als datenschutzrechtlich Verantwortlichen vorzunehmen. Gleiches gilt für die Wahrnehmung der Vertretung des Landes in gerichtlichen und behördlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten. Die Einbindung von Abgeordneten und Datenschutzexperten erfolgt analog zur Konstellation bei Veröffentlichungen (insoweit folgt Abs 3 dem Modell nach Abs 2).

Hingewiesen sei noch darauf, dass es sich bei den Datenschutzexperten grundsätzlich um keine Verwaltungsorgane, sondern um Hilfsorgane der Gesetzgebung handelt (vgl VfSlg 19.112/2010: die Veröffentlichung von Interpellationen auf der Parlamentshomepage ist der Gesetzgebung und nicht der Verwaltung zuzuordnen). Eine Weisungsfreistellung samt Normierung von Aufsichtsrechten des obersten Organs im Sinn des Art 20 Abs 2 B-VG ist daher nicht erforderlich. Soweit Veröffentlichungen nicht im Sinn des zitierten Erkenntnisses der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnen sind oder sich ein Antrag oder ein Verfahren gemäß Abs 3 auf die Parlamentsverwaltung des Landtags (analog zu Art 30 Abs 3 und 6 B-VG) bezieht (als Beispiele genannt sind in VfSlg 19.112/2010 etwa Literaturdokumentation oder Kanzleiwesen), besteht eine Weisungsbindung der Datenschutzexperten an den Präsidenten als oberstes Organ, welche aber in der Praxis keine Rolle spielen wird, sodass auf eine darauf bezogene Weisungsfreistellung samt der erforderlichen legistischen Begleitregelungen verzichtet werden kann.

§ 89c:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen § 3b InfOG.

Art 23 Abs 1 lit a bis e DSGVO erlaubt eine gesetzliche Beschränkung der Pflichten und Rechte gemäß den Art 12 bis 22 und Art 34 sowie Art 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Art 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats sicherstellt. Gemäß Art 23 Abs 1 lit h DSGVO können solche Beschränkungen auch zur Sicherstellung von Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die genannten Zwecke verbunden sind, vorgenommen werden. § 1 Abs 4 DSG regelt, dass gesetzliche Beschränkungen der Rechte auf Auskunft, Löschung und Berichtigung zulässig sind, sofern sie in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind (Verweis auf § 1 Abs 2 DSG bzw Art 8 Abs 2 EMRK) und jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

#### Öffentliche Interessen:

Das Funktionieren der Staatsfunktion Gesetzgebung und insbesondere der dazu zählenden parlamentarischen Kontrolle ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats iSd Art 23 Abs 1 lit e und h DSGVO, das eine Beschränkung der Betroffenenrechte erforderlich macht. Im Kernbereich der Staatsfunktion Gesetzgebung würde die uneingeschränkte Anwendung der DSGVO nämlich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, Garantien und Rechten in Konflikt geraten, die die Funktionsweise von Parlamenten sowie die parlamentarische Arbeit der gewählten Mandatarinnen bzw Mandatare gewährleisten und schützen. Insbesondere besteht eine weitreichende verfassungsrechtliche Verpflichtung zu Öffentlichkeit und Transparenz und ein besonderer Schutz parlamentarischer Berichterstattung; parlamentarische Materialien des Landtages sind grundsätzlich öffentlich (vgl. Art 20 L-VG iVm §§ 27, 30 Abs 5, 46 Abs 7, 88 Abs 9 GO-LT). In einer Güterabwägung wichtig zu berücksichtigen ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung der Abgeordneten. Für die freie Meinungsäußerung an sich wird in Art 85 Abs 1 DSGVO verlangt, dass die Mitgliedstaaten diese mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten durch Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen haben. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kommt der Meinungsäußerung in der politischen Debatte besonderes Gewicht zu, dies umso mehr wenn sie im parlamentarischen Rahmen erfolgt (vgl. das Urteil FREITAS RANGEL v. PORTUGAL vom 11.1.2022, 78873/13).

#### Erforderlichkeit:

Festzuhalten ist zunächst, dass die DSGVO im Bereich der Parlaments- bzw Landtagsverwaltung seit jeher uneingeschränkt zur Anwendung kommt und der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegt (vgl § 35 Abs 2 DSG in der Fassung vor der Novelle BGBl

I Nr 70/2024). Die nunmehr vorgeschlagenen Beschränkungen sind nur anwendbar, soweit personenbezogene Daten für die Vorbereitung, Einbringung, Behandlung und Veröffentlichung von parlamentarischen Verhandlungsgegenständen bzw parlamentarischen Dokumenten verarbeitet werden. Nicht erfasst sind von den Ausnahmen etwa organisatorische Belange der Landtagsdirektion oder auch der Abgeordneten und Klubs. Die Beschränkungen sind somit auf das unbedingt erforderliche Ausmaß des Kernbereichs der Staatsfunktion Gesetzgebung reduziert, und können daher nicht zur Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in anderen Arbeitsbereichen als der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben genutzt werden. (Um ein plakatives Beispiel zu nennen: der Betrieb eines Adressenverlags unter dem Deckmantel der genannten Ausnahmen durch Abgeordnete wäre natürlich unzulässig, die Beschränkung greift insofern nicht.)

In der Staatsfunktion Gesetzgebung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten vor allem im Bereich der parlamentarischen Kontrolle unerlässlich. Hier sind insbesondere das Interpellationsrecht sowie die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen zu nennen. Diese verfassungsgesetzlichen Aufgaben können ohne Kenntnis der dazu relevanten personenbezogenen Daten nicht wahrgenommen werden (vgl grundlegend auch VfSlg 19.973/2015).

Um die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Landtages einschließlich der Tätigkeit seiner Mitglieder und Organe nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Rechte betroffener Personen im Rahmen des Art 23 Abs 1 DSGVO bzw aufgrund des Gesetzesvorbehaltes in § 1 Abs 2 und 4 DSG zu beschränken. Diese notwendigen Beschränkungen beziehen sich auf die Vorbereitung und Behandlung der Verhandlungsgegenstände und sonstigen Landtagsdokumente.

Abgeordnete bekommen - gerade im Hinblick auf ihre parlamentarische Kontrolltätigkeit, aber auch als Anregung für Initiativen im Bereich der Gesetzgebung - häufig Hinweise und Anregungen von Dritten, zB Bürgerinnen bzw Bürgern, die personenbezogene Daten enthalten können. Die Identität dieser Informantinnen bzw Informanten muss jedenfalls geschützt werden; teilweise erfolgt die Informationsweitergabe an Abgeordnete auch anonym. Darüber hinaus werden häufig Medienberichte zum Anlass für Anfragen oder Anträge genommen, die ebenfalls personenbezogene Daten enthalten können und für Vorbereitungszwecke erfasst, gesammelt und ausgewertet werden müssen. Zum Zeitpunkt der Erlangung der Informationen bzw personenbezogenen Daten ist in der Regel auch noch unklar, ob und wenn ja, in welcher Weise diese (weiter-)verarbeitet werden und ob bzw gegebenenfalls an wen sie weitergegeben werden. Regelmäßig erweisen sich Hinweise nach weiterer Recherche als unzutreffend oder von geringerer Tragweite als von den übermittelnden Personen angenommen. Die Entscheidung, aufgrund welcher Informationen welche parlamentarischen Handlungen gesetzt werden, ist unmittelbarer Ausfluss der politischen Bewertung und Meinungsbildung der Abgeordneten und damit besonders geschützt.

Ein vorzeitiges Bekanntwerden, ob zu bestimmten Sachverhalten Informationen erhoben werden, welche dies sind, und woher sie stammen, würde den Zweck der parlamentarischen Kontrolle gefährden. Es ist daher notwendig, die Informationspflichten gemäß Art 13 und 14

DSGVO entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind in Form einer generellen Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Website der bzw des Verantwortlichen) zur Verfügung zu stellen. Eine Erteilung individueller, auf die konkreten Umstände bezogener Informationen wäre faktisch häufig nicht möglich. Sie würde die freie politische Meinungsbildung und deren Äußerung behindern und auf diese somit einen negativen Einfluss ausüben. Ein gelinderes Mittel als die Beschränkung auf allgemeine Informationspflichten ist daher nicht erkennbar, wenn sowohl das Vertrauen der Bürgerinnen bzw Bürger, die sich an ihre Vertreterinnen bzw Vertreter im Parlament wenden, als auch der offene parlamentarische Diskurs und die Wahl der parlamentarischen Mittel gewahrt werden sollen.

Das Recht auf Auskunft kann im Bereich der Gesetzgebung aus denselben, sowie darüber hinaus auch aus folgenden Gründen nicht unbeschränkt zur Anwendung kommen: Müssten Informantinnen bzw Informanten etwa damit rechnen, dass ihre Identität im Zuge von Auskunftsanträgen aufgedeckt würde, hätte dies einen absehbaren negativen Effekt auf die Bereitschaft, Informationen über mutmaßliche Missstände an Abgeordnete heranzutragen. Die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle würde damit geschmälert und das Erkennen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs behindert. Das gelindeste Mittel besteht daher darin, individuelle Einsichtnahme im öffentlichen Bereich durch technische Mittel (Suchfunktion auf der Landtags-Homepage) zu ermöglichen, im vorbereitenden und geschützten Bereich jedoch das Auskunftsrecht auszuschließen. Eine Auskunftserteilung kommt also insbesondere dort in Betracht, wo die (öffentliche) Willensbildung des Kollegialorgans betroffen ist. Nicht möglich ist sie in Bezug auf nicht-öffentliche, vertrauliche und geheime Sitzungen, nicht-öffentliche Informationen sowie die Ausübung des Mandates durch einzelne oder mehrere Abgeordnete. Die Formulierung ‚in Ausübung ihres Mandates‘ ist dabei nicht mit dem Begriff der ‚Ausübung ihres Berufes als Mitglied des Nationalrates‘ (Art 138b Abs 1 Z 7 lit b B-VG) gleichzusetzen, der nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur Verhalten im Rahmen der beruflichen Immunität erfasst (VfGH 29.6.2023, UA 1/2023). Die ‚Ausübung ihres Mandates‘ ist im Verhältnis weiter zu verstehen und umfasst neben der unmittelbaren parlamentarischen Tätigkeit auch die entsprechenden Vorbereitungstätigkeiten.

Beim Recht auf Berichtigung ist zu beachten, dass es in der parlamentarischen Tätigkeit notwendigerweise häufig um Werturteile bzw politische Bewertungen geht. Eine Berichtigung in Bezug auf Werturteile wäre im parlamentarischen Prozess systemwidrig und gerade auch im Lichte der bei Politikerinnen bzw Politikern besonders geschützten Meinungsäußerungsfreiheit nicht durchführbar. Die Grenzen zwischen Unrichtigkeiten und Werturteilen sind zudem fließend, sodass eine Feststellung, was ‚unrichtige personenbezogene Daten‘ sind, im politischen Kontext kaum möglich ist. Daher ist es erforderlich, das Recht auf Berichtigung auf Formalia, also Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten, zu beschränken. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten, die veröffentlicht wurden, kann die betroffene Person jedoch eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die ebenfalls zu veröffentlichen ist, sodass der Einwand der Unrichtigkeit von Seiten der bzw des Betroffenen transparent

gemacht werden kann und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist. Durch diese Möglichkeit zur Stellungnahme wird ein gelinderes Mittel gegenüber einem gänzlichen Ausschluss des Rechtes auf Berichtigung eingeführt.

Löschanträge sind lediglich in Bezug auf personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Materialien zulässig; dies entspricht auch der langjährigen parlamentarischen Praxis zu § 1 DSG. Ein gelinderes Mittel als die Beschränkung des Löschnungsrechts auf die in veröffentlichten parlamentarischen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten ist aufgrund der langfristigen Dokumentationserforderlichkeiten und die für die Originaldokumente geltende sachliche Immunität (Art 20 Abs 3 L-VG) nicht denkbar.

Für das Widerspruchsrecht gelten im Wesentlichen dieselben Überlegungen wie für das Recht auf Löschung. Abweichend von Art 21 Abs 1 zweiter Satz DSGVO muss der Verantwortliche allfällige schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, lediglich glaubhaft machen. Dies ist darin begründet, dass die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in parlamentarischen Prozessen sehr stark von politischen Wertungen, Kontrollinteressen etc abhängt, weshalb ein formeller Nachweis entsprechender Gründe nicht möglich ist.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung spielt infolge der notwendigen Beschränkungen der Betroffenenrechte keine gesonderte Rolle. Da das Recht auf Berichtigung nur in Bezug auf offenkundige Unrichtigkeiten gilt, wird für die Überprüfung der Richtigkeit kein längerer Zeitraum benötigt. Die Abgabe einer (ergänzenden) Erklärung führt wiederum nicht dazu, dass die betreffenden personenbezogenen Daten geändert werden, weshalb insofern auch eine Einschränkung der Verarbeitung nicht in Betracht kommt. Wenn personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Materialien gelöscht werden, bleibt das jeweilige Originaldokument erhalten, sodass für Art 18 Abs 1 lit b und c DSGVO kein Anwendungsbereich verbleibt.

Da eine Löschung nur in Bezug auf veröffentlichte parlamentarische Materialien vorgenommen werden kann und eine gesonderte Offenlegung - über das Öffentlichmachen hinaus - nicht stattfindet, kommt auch die Mitteilungspflicht gemäß Art 19 DSGVO insoweit nicht zum Tragen. Gleiches gilt für Berichtigungen in Bezug auf veröffentlichte Materialien.

#### Verhältnismäßigkeit:

Die gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen der Betroffenenrechte sind den wichtigen öffentlichen Interessen, die oben dargestellt wurden und aus denen sie erfolgen, angemessen. Die Funktionsweisen parlamentarischer Demokratien beruhen unter anderem ganz wesentlich auf dem Prinzip des Wettstreits der politischen Meinungen und einer effektiven Kontrolle der Exekutive durch die Parlamente. Ihnen kommt daher in der erforderlichen Interessenabwägung großes Gewicht zu. Die vorgesehenen Beschränkungen sind für die Betroffenen im Gegenzug nur von einer geringen Eingriffstiefe. Sie betreffen im Wesentlichen nur den Bereich der Vorbereitung parlamentarischer Instrumente sowie

allenfalls besonderer Geheimhaltungsvorschriften. Sobald personenbezogene Daten veröffentlicht werden, stehen den Betroffenen nach der neuen Regelung geeignete Mittel zur Hand, ihre Interessen wahrzunehmen. Der Wesensgehalt der Grundrechte wird daher gewahrt. § 89c Abs 8 sieht zudem explizit vor, dass die Beschränkungen gemäß den Abs 4 bis 7 nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages geeignet und erforderlich sind.

Zu § 89d Art II § 10b:

Auf Grund des Urteils des EuGH vom 16.1.2024, C-33/22, ist klar, dass gegenwärtig die Datenschutzbehörde die zuständige Aufsichts- und Rechtsschutzbehörde betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Landtag ist. Mit der Novelle zum DSG, BGBl I Nr 70/2024, hat der Bundesgesetzgeber in Bezug auf das Bundesparlament (Nationalrat und Bundesrat) ein spezielles, an die Stelle der Datenschutzbehörde trendes Gremium geschaffen, nämlich das Parlamentarische Datenschutzkomitee. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 35a Abs 2 DSG neu kann die Zuständigkeit des Parlamentarischen Kontrollkomitees durch Landesverfassungsgesetz für die Aufsicht über die Verarbeitungen des Landtages einschließlich deren Mitglieder in Ausübung ihres Mandates und des Landesrechnungshofes vorgesehen werden. Dabei kann auch die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Verarbeitungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtages und des Landesrechnungshofes vorgesehen werden.

Von dieser „opt-in“-Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Ausdrücklich genannt - obwohl kein Mitglied des Landtages - werden auch die Datenverarbeitungen des die Beweisaufnahme eines Untersuchungsausschusses führenden Richters des Landesgerichts Salzburg (§ 7 Abs 1 LTUA-VO), zumal ihn die bundesverfassungsrechtliche Grundlage des § 35a DSG dem Landtag zurechnet (ergibt sich aus den Erläuterungen zu § 35a Abs 1 DSG, die Funktionäre von U-Ausschüssen des Nationalrates dem Nationalrat hinsichtlich der Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees zurechnen; dies muss auch analog für den Landtag gelten).

Mit Verwaltungsangelegenheiten des Landtages sind jene gemeint, die vom Präsidenten als oberstem Organ analog zu Art 30 Abs 3 bis 6 B-VG (eine vergleichbare ausdrückliche Bestimmung auf Landesebene ist nicht zwingend erforderlich, vgl VfSlg 18.366/2008) besorgt werden. In Bezug auf die vom Landesrechnungshof besorgten Verwaltungsangelegenheiten wird ausdrücklich im Gesetzestext verankert, dass es sich um solche Verwaltungsangelegenheiten handeln muss, bei denen der Landesrechnungshofdirektor oberstes Organ ist, um nicht zur Annahme zu verleiten, dass auch jene Agenden, die der Landesrechnungshof nicht als Organ des Landtages wahrnimmt (§ 8 Abs 4 und 5 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993), unter der Aufsicht des Parlamentarischen Datenschutzkomitees stünden (dies festzulegen wäre bundesverfassungsrechtlich nicht möglich, weil nach den Erläuterungen zu § 35a Abs 1 DSG nur solche Verwaltungsangelegenheiten für eine Zuständigkeit des Parlamentarischen Datenschutzkomitees in Betracht kommen, hinsichtlich derer der Präsident des Nationalrates,

des Rechnungshofes bzw der Vorsitzende der Volksanwaltschaft als oberste Verwaltungsorgane tätig werden).

Zu Art II:

Zu Z 1 (§ 6 Abs 3):

Das gegenständliche Gesetzesvorhaben soll zum Anlass genommen werden, um angesichts des Erkenntnisses des VfGH vom 6.12.2022, G 221/2022, eine Verfassungswidrigkeit im Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 zu beseitigen (§ 6 Abs 3). Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes muss zwingend gesetzlich (und nicht etwa vertraglich) fixiert sein, wenn eine Klärung der Kontrollbefugnis beim VfGH möglich sein soll.

Zu Z 2 (§ 10a):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 3a Rechnungshofgesetz 1948.

Es wird eine ausdrückliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesrechnungshof geschaffen (Abs 1).

In Abs 2 wird die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Landesrechnungshofes bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben normiert. Werden hingegen Aufgaben gesetzlich nicht dem Landesrechnungshof, sondern seinem Direktor zugeordnet (zB Diensthoheit § 4 Abs 2 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993), ist der Direktor des Landesrechnungshofes Verantwortlicher im Sinn des Art 4 Z 7 DSG-VO.

Im Abs 3 bis 11 werden Betroffenenrechte auf Grund der Öffnungsklausel des Art 23 Abs 1 DSGVO beschränkt. Zur Begründung vgl die mutatis mutandis anwendbaren Ausführungen in den Erläuterungen zur Novelle des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl I Nr 71/2024, AB 2595 BlgNR XXVII.GP 2 ff. Von der Unionsrechtskonformität ist jedenfalls angesichts der salvatorischen Klausel in Abs 11 auszugehen, wonach die Beschränkungen der Betroffenenrechte nur insoweit zur Anwendung gelangen, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Rechnungshofes geeignet und erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 30. April 2025

Mag. Mayer eh.

Dr. Schöppl eh.

Dr. Maurer MBA eh.

Mag.<sup>a</sup> Berthold MBA eh.

**Gesetz vom....., mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBI Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 43/2024, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Vor dem 12. Abschnitt wird eingefügt:*

**„11a. Abschnitt**

**Datenschutz**

§ 89a	Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landtages
§ 89b	Datenschutzbeauftragte
§ 89c	Rechte betroffener Personen
§ 89d	Aufsicht“

*1.2. Die den § 91 betreffende Zeile lautet:*

„§ 91 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

*2. Im § 27 Abs 2 lautet der zweite Satz: „Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzungen zeitgleich im Internet übertragen und, soweit es nicht um Daten im Sinn von Art 9 DSGVO (ausgenommen solche betreffend politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen) geht, über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereitgehalten werden.“*

*3 Im § 30 Abs 5 wird die Wortfolge „von der Landtagsdirektion unmittelbar“ durch die Wortfolge „vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Datenschutzes“ ersetzt und wird angefügt: „Daten im Sinn von Art 9 DSGVO (ausgenommen solche betreffend politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen) werden nicht veröffentlicht.“*

*4. Im § 46 Abs 7 lautet der letzte Satz: „Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, dass die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse zeitgleich im Internet übertragen und, soweit es nicht um Daten im Sinn von Art 9 DSGVO (ausgenommen solche betreffend politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen) geht, über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereitgehalten werden.“*

*5. Im § 77 Abs 1 lautet der Klammerausdruck „(zB wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen)“.*

*6. Im § 78a Abs 7 lautet der Klammerausdruck „(zB wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen)“.*

*7. Im § 79 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*7.1. Im Abs 2 lautet der Klammerausdruck: „(zB wegen Unzuständigkeit, Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen)“.*

*7.2. Im Abs 3 entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme des zweiten Satzes“.*

*8. Im § 80 Abs 4 lautet der Klammerausdruck: „(zB wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen)“.*

*9. Im § 81 Abs 2 wird die Wortfolge „Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 des Datenschutzgesetzes) ist“ durch die Wortfolge „Datenschutzrechtliche Regelungen sind“ ersetzt.*

*10. Im § 83a lautet der erste Satz: „Der Präsident hat unter Berücksichtigung des Datenschutzes an den Landtag gerichtete Eingaben auf der Internetseite des Landes Salzburg in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Daten im Sinn von Art 9 DSGVO (ausgenommen solche betreffend politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen) werden nicht veröffentlicht.“*

*11. Im § 88 Abs 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*11.1. Im ersten Satz wird die Wortfolge „die Landtagsdirektion“ durch die Wortfolge „der Präsident“ ersetzt.*

*11.1. Im zweiten Satz wird angefügt „oder in Bezug auf Daten im Sinn von Art 9 DSGVO (ausgenommen solche betreffend politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen)“.*

*11.2. Im dritten Satz wird der Ausdruck „§ 30 Abs 6“ durch den Ausdruck „§ 30 Abs 5“ ersetzt.*

*11.3. Der vorletzte Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Der Präsident hat unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Protokolle öffentlicher Sitzungen im Landtags-Informationssystem zu veröffentlichen. Daten im Sinn von Art 9 DSGVO (ausgenommen solche betreffend politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen) werden nicht veröffentlicht.“*

*12. Nach § 89 wird eingefügt:*

**„11a. Abschnitt  
Datenschutz**

**Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Landtages**

**§ 89a**

(1) Der Landtag, seine Organe und Mitglieder sowie der Richter des Landesgerichts Salzburgs gemäß § 7 Abs 1 LTUA-VO sind berechtigt, personenbezogene Daten für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Landes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung des Landes im Rahmen der Europäischen Integration zu verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art 9 DSGVO ist für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Landes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung des Landes im Rahmen der Europäischen Integration zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen und vorbeugende Maßnahmen ist für Zwecke der Gesetzgebung, der Mitwirkung an der Vollziehung des Landes einschließlich deren Kontrolle sowie der Mitwirkung des Landes im Rahmen der Europäischen Union zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) Verantwortlicher (Art 4 Z 7 DSGVO) für Datenverarbeitungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages, seiner Organe und Mitglieder sowie des Richters des Landesgerichts Salzburg gemäß § 7 Abs 1 LTUA-VO, einschließlich der jeweiligen Vorbereitung, ist der Landtag.

**Datenschutzbeauftragter und Datenschutzexperten**

**§ 89b**

(1) Unbeschadet der Benennung eines Datenschutzbeauftragten des Landtages (Art 37 DSGVO) bestellt der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz drei Datenschutzexperten.

(2) Hegt der Präsident datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Veröffentlichung personenbezogener Daten, die nicht auf Grundlage eines Beschlusses erfolgt, so hat er den oder die Abgeordneten sowie die Landtagspartei(en), von denen das Dokument erstellt oder im Landtag eingebracht wurde, darüber in Kenntnis zu setzen. Diese haben die Möglichkeit, binnen einer Woche eine Stellungnahme gegenüber dem Präsidenten abzugeben. Werden in einer solchen Stellungnahme die Bedenken des Präsidenten nicht geteilt, ersucht der Präsident einen der drei Datenschutzexperten – diese werden alphabethisch alternierend herangezogen – um eine Stellungnahme. Der Präsident hat auf Basis dieser Stellungnahme über die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten zu entscheiden und seine Entscheidung den betroffenen Abgeordneten und Landtagsparteien mit einer entsprechenden Begründung mitzuteilen.

(3) Der Präsident entscheidet für den Landtag über datenschutzrechtliche Anträge von betroffenen Personen und vertritt den Landtag in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Landtages. Bezieht sich ein Antrag oder Verfahren auf personenbezogene Daten, die von einzelnen oder mehreren Abgeordneten für den Landtag verarbeitet werden, hat der Präsident den betroffenen Abgeordneten die Möglichkeit einzuräumen, ihm gegenüber binnen einer Woche zu diesem Antrag oder Verfahren Stellung zu nehmen. Beabsichtigt der Präsident, von dieser Stellungnahme bei seiner Entscheidung oder Vertretung abzuweichen, ersucht er einen der drei Datenschutzexperten – alphabethisch alternierend – um eine Stellungnahme. Über die auf Basis dieser Stellungnahme gewählte Vorgangsweise hat der Präsident die betroffenen Abgeordneten samt entsprechender Begründung zu informieren.

**Rechte betroffener Personen**

**§ 89c**

(1) 1) Für Verhandlungsgegenstände und sonstigen Dokumente, die im Landtag entstehen, sowie deren Vorbereitung gelten die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art 13 bis 19 und 21 DSGVO und § 1 Abs 3 DSG im Hinblick auf Art 23 Abs 1 lit e und h DSGVO nach Maßgabe der Abs 2 bis 8.

(2) Die nach Art 13 und 14 DSGVO vorgeschriebenen Informationen sind in Form einer Erklärung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen (Datenschutzerklärung). Die Informationspflichten gemäß Art 13 Abs 1 lit e sowie Art 14 Abs 1 lit d und e und Abs 2 lit f DSGVO finden keine Anwendung.

(3) Das Auskunftsrecht gemäß Art 15 DSGVO und § 1 Abs 3 DSG findet in Bezug auf Datenverarbeitungen durch den Landtag einschließlich dessen Mitglieder und durch den Richter des Landesgerichts Salzburg gemäß § 7 Abs 1 LTUA-VO keine Anwendung

1. bei Gegenständen und Inhalten nicht-öffentlicher, vertraulicher oder geheimer Beratungen, Verhandlungen, Sitzungen und Beschlüsse,
2. hinsichtlich der Rechte gemäß Art 15 Abs 1 lit c und g sowie Abs 3 DSGVO,
3. in Bezug auf einzelne oder mehrere Mitglieder des Landtages in Ausübung ihres Mandates.

(4) Das Recht auf Berichtigung gemäß Art 16 DSGVO und § 1 Abs 3 DSG ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die ohne Kosten für die betroffene Person gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten zu veröffentlichen ist.

(5) Das Recht auf Löschung gemäß Art 17 DSGVO und § 1 Abs 3 DSG umfasst bei den in Abs 1 genannten parlamentarischen Dokumenten nur das Recht auf Entfernung veröffentlichter personenbezogener Daten von der Website des Landtages.

(6) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO und die Mitteilungspflicht gemäß Art 19 DSGVO kommen nicht zur Anwendung.

(7) Das Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO ist auf die Veröffentlichung der in Abs 1 genannten parlamentarischen Dokumente beschränkt. Anstelle eines Nachweises überwiegender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung durch den Verantwortlichen genügt die Glaubhaftmachung solcher Gründe.

(8) Sämtliche in Abs 4 bis 7 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages und dessen Mitglieder geeignet und erforderlich ist.

## Aufsicht

### § 89d

#### (Verfassungsbestimmung)

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee (§§ 35a ff DSG) ist zuständig für die Aufsicht über die Verarbeitungen

1. des Landtages einschließlich seines Präsidenten, seiner Organe und Mitglieder in Ausübung ihres Mandates sowie des Richters des Landesgerichts Salzburg gemäß § 7 Abs 1 LTUA-VO,
2. im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten des Landtages.“

13. Im § 91 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. In der Überschrift wird das Wort „Bundesrecht“ durch die Wortfolge „Bundes- und Unionsrecht“ ersetzt.

13.2. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird im Abs 1 (neu) nach der Z 1 eingefügt:

„1a. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 70/2024;“

13.3. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Verweisungen auf die DSGVO beziehen sich auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4.5.2016 S 1.“

14. Im § 95 wird angefügt:

„(14) Die §§ 27 Abs 2, 30 Abs 5, 46 Abs 7, 77 Abs 1, 78a Abs 7, 79 Abs 2 und 3, 80 Abs 4, 81 Abs 2, 83a, 88 Abs 9, 89a bis 89c und 91 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ....../2025 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.

(15) (Verfassungsbestimmung) § 89d in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ....../2025 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.“

## Artikel II

Das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBI Nr 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 28/2019 wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 Abs 3 entfällt das Wort „grundsätzlich“.

2. Nach § 10 wird eingefügt:

### „3a. Abschnitt

#### Datenschutz

##### §10a

(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zu verarbeiten. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinn des Art 9 Abs 1 DSGVO ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesrechnungshofes erforderlich ist und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesrechnungshofes erforderlich ist.

(2) Der Landesrechnungshof ist Verantwortlicher gemäß Art 4 Z 7 DSGVO für Datenverarbeitungen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.

(3) Bei Ausübung der dem Landesrechnungshof gesetzlich übertragenen Aufgaben gelten die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art 13 bis 19 und 21 DSGVO und § 1 Abs 3 DSG im Hinblick auf Art 23 Abs 1 lit e und h DSGVO nach Maßgabe der Abs 4 bis 11.

(4) In Bezug auf die von den der Kontrolle unterliegenden Stellen erlangten Informationen sind die Rechte der betroffenen Personen gemäß den Art 12 bis 22 DSGVO und § 1 DSG bei der jeweiligen Stelle geltend zu machen. Die jeweilige Stelle hat den Landesrechnungshof unverzüglich schriftlich über allenfalls getroffene Veranlassungen zu informieren und gegebenenfalls die datenschutzrechtlich angepasste Version der Information zu übermitteln. Diese ist der weiteren Behandlung im Landesrechnungshof zugrunde zu legen, sofern dem nicht überwiegende Gründe entgegenstehen.

(5) Die nach Art 13 und 14 DSGVO vorgeschriebenen Informationen sind in Form einer Erklärung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen (Datenschutzerklärung). Die Informationspflicht gemäß Art 14 Abs 2 lit f DSGVO findet keine Anwendung.

(6) Das Auskunftsrecht gemäß Art 15 DSGVO und § 1 Abs 3 DSG findet in Bezug auf Datenverarbeitungen durch den Landesrechnungshof im Hinblick auf die vom jeweiligen Antragsteller übermittelten personenbezogenen Daten Anwendung. Keine Anwendung findet das Auskunftsrecht hinsichtlich Datenverarbeitungen durch den Landesrechnungshof bei Wahrnehmung seiner gesetzlich übertragenen Prüf- und Kontrollaufgaben im Sinne des Abs 3.

(7) Das Recht auf Berichtigung gemäß Art 16 DSGVO und § 1 Abs 3 DSG ist auf Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten beschränkt. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten kann die betroffene Person eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die gemeinsam mit den als unrichtig oder unvollständig gerügten personenbezogenen Daten im jeweiligen Akt aufzunehmen ist.

(8) Das Recht auf Löschung gemäß Art 17 DSGVO und § 1 Abs 3 DSG findet aufgrund von im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken keine Anwendung. Die Verpflichtung zur Löschung der personenbezogenen Daten ab dem Zeitpunkt, ab dem die Daten zur Erfüllung der dem Landesrechnungshof gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, bleibt, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen eine Pflicht zur weiteren Verwendung der Daten vorsehen, unberührt.

(9) Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO und die Mitteilungspflicht gemäß Art 19 DSGVO kommen nicht zur Anwendung.

(10) Das Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO ist auf die Veröffentlichung von Dokumenten des Landesrechnungshofes beschränkt.

(11) Sämtliche in Abs 7 bis 10 genannten Beschränkungen gelangen nur insoweit zur Anwendung, als die Beschränkung jeweils zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Rechnungshofes geeignet und erforderlich ist.

**Aufsicht**

**§ 10b**

**(Verfassungsbestimmung)**

Das Parlamentarische Datenschutzkomitee (§§ 35a ff DSG) ist zuständig für die Aufsicht über die Verarbeitungen des Landesrechnungshofes einschließlich der Verwaltungsangelegenheiten des Landesrechnungshofes, bei denen der Landesrechnungshofdirektor oberstes Organ ist (§ 4 Abs 2 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993).“

*3. Im § 13 wird angefügt:*

„(3) Die §§ 6 Abs 3 und 10a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..../2025 treten mit 1. Juli 2025 in Kraft.  
(Verfassungsbestimmung) § 10b in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..../2025 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.“